

Statuten des Vereins

KINDERHILFE BETHLEHEM

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz und Rechtsform	3
Art. 2	Gründer	3
Art. 3	Interessenvertretung	3
Art. 4	Zweck im Allgemeinen	3
Art. 5	Zweck im Einzelnen	4
Art. 6	Mitgliedschaft	4
Art. 7	Mittel	5
Art. 8	Organe	5
Art. 9	Zusammensetzung, Stimmrecht und Einberufung der Generalversammlung	5
Art. 10	Aufgaben der Generalversammlung	6
Art. 11	Vorstand	7
Art. 12	Beschlussfassung und Einberufung des Vorstandes	8
Art. 13	Präsidium	8
Art. 14	Geschäftsleitung	8
Art. 15	Kontrollstelle	8
Art. 16	Haftung	9
Art. 17	Auflösung	9
Art. 18	Inkrafttreten	9

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen

KINDERHILFE BETHLEHEM

SECOURS AUX ENFANTS BETHLEEM

AIUTO BAMBINI BETLEMME

CHILDREN'S RELIEF BETHLEHEM

besteht ein Verein mit Sitz in Luzern gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Gründer

Gründer des Vereins sind der Deutsche Caritasverband e.V. (mit Sitz in Freiburg i.Br.) und die Caritas Schweiz (mit Sitz in Luzern).

Art. 3 Interessenvertretung

Die KINDERHILFE BETHLEHEM steht unter dem Protektorat des Erzbischofs von Freiburg i.Br. und des Bischofs der Diözese Basel. Für die Schweiz ist der Bischof von Basel Referent für die Belange des Vereins in der Schweizer Bischofskonferenz. Die Vertreter der beiden Bistümer informieren ihre Bischöfe regelmässig über die Arbeit des Vereins. Den beiden Bischöfen steht das Recht zu, an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Auch werden sie angerufen, wenn für den Verein schwierige Entscheidungen anstehen bzw. wenn eine Konfliktsituation auftritt.

Art. 4 Zweck im Allgemeinen

Die KINDERHILFE BETHLEHEM erstrebt – ihrer Intention «Hilfe für Mutter und Kind» entsprechend – die soziale Entwicklung im Heiligen Land.

Art. 5 Zweck im Einzelnen

Die KINDERHILFE BETHLEHEM versucht, den unter Art. 4 festgelegten Zweck wie folgt zu realisieren:

- a) Zur Erreichung ihres Zweckes betreibt die KINDERHILFE BETHLEHEM auf gemeinnütziger Grundlage ein Kinderspital, genannt Caritas Baby Hospital (CBH) mit
 - einer Ausbildungsstätte für Pflegeberufe
 - einer Mütterschule
 - einem Sozialarbeitsteam
- b) Die Tätigkeit erstreckt sich über das ganze Gebiet des Heiligen Landes, ohne Rücksicht auf politische Grenzen. Die KINDERHILFE BETHLEHEM kann eigene Entwicklungsprojekte durchführen oder sich an solchen beteiligen.
- c) Im Kriegs- oder Katastrophenfall leistet die KINDERHILFE BETHLEHEM eine ihren Mitteln angemessene Soforthilfe.
- d) Die KINDERHILFE BETHLEHEM unterstützt die Koordination und Kooperation der verschiedenen im Heiligen Land tätigen Hilfswerke zur Erreichung einer optimalen Wirksamkeit der zur Verfügung stehenden Mittel.

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, durch Austritt oder durch Ausschluss. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits einbezahlte Vereinsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 7 Mittel

Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden wie folgt beschafft:

- a) durch Mitgliederbeiträge
- b) durch öffentliche und private Sammlungen
- c) durch Legate, Erbschaften und Schenkungen
- d) durch weitere zweckentsprechende Mittelbeschaffung

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Geschäftsleitung
- e) die Kontrollstelle

Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht und Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt. Der Vorstand beruft nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung ein. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Jedes Mitglied (natürliche und juristische Personen) hat eine Stimme.

Der Präsident/die Präsidentin, in seiner/ihrer Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vorher durch den Präsidenten/die Präsidentin unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin der Generalversammlung schriftlich bei dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Festlegung der Politik des Vereins
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- c) Wahl bzw. Bestätigung der weiteren Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Genehmigung der mittelfristigen Planung und des Finanzrahmens
- k) Kenntnisnahme des Budgets
- l) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) Beschlussfassung über Statutenänderung
- p) Beschlussfassung über Auflösung oder Zusammenschluss des Vereins

Die Wahlen und Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Die Beschlüsse laut Art. 10 lit. m, o und p bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse lit. f und h erfolgen ohne Stimmrecht der Vorstandsmitglieder.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens neun bis maximal elf Mitglieder.

Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- sieben bis neun weiteren Mitgliedern

Der Präsident/die Präsidentin muss Mitglied des Vereins sein.

Der Deutsche Caritasverband und die Caritas Schweiz haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft Anrecht auf Vertretung im Vorstand. Der Erzbischof von Freiburg i.Br. und der Bischof von Basel entsenden je einen Delegierten/eine Delegierte, die Mitglieder des Vorstandes sind. Die «Suore Francescane Elisabettine» von Padua können während ihrer Tätigkeit für die KINDERHILFE BETHLEHEM im Vorstand vertreten sein. Dem Vorstand obliegt:

- a) die Umsetzung der Politik des Vereins
- b) die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) die Überwachung der Geschäftsleitung und des Präsidiums bei operationellen Entscheidungen
- d) die Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- e) die Wahl und Anstellung der Geschäftsleitung
- f) die Entlastung der Geschäftsleitung und des Präsidiums bei operationellen Entscheidungen
- g) Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung

Die Amtsdauer des Vorstandes gilt für zwei Jahre bzw. bis zur Generalversammlung des zweiten Jahres. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund von vorgegebenen Anforderungsprofilen ausgewählt.

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher die Organisation sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Organe geregelt sind. Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen. Bei Beschlüssen, die die Überwachung und Entlastung des Präsidiums betreffen, sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

Art. 12 Beschlussfassung und Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichtscheid. Zirkularbeschlüsse mit elektronischer Unterschrift sind möglich, sie werden bei der nächsten Vorstandssitzung ordentlich protokolliert.

Art. 13 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht
- Beauftragter KHB für CBH mit beratender Stimme und Antragsrecht
(bei Traktanden, die das Caritas Baby Hospital betreffen)

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen richten sich nach der Geschäftsordnung.

Art. 14 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung erledigt die laufenden Arbeiten und die gesamte Administration des Vereins selbständig. Die Geschäftsordnung regelt das Nähere.

Art. 15 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt eine im Sinne von Art. 727 a OR anerkannte und der Schweizerischen Treuhand-Kammer angeschlossene Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle. Sie prüft die Jahresrechnung, erstattet Bericht und stellt Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17 Auflösung


Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen den beiden Protektoren in Deutschland und der Schweiz zur Verfügung zu stellen. Es ist im Sinne der Vereinsintention für unmittelbare und ausschliesslich gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 1963 genehmigt. Sie wurden letztmals an der Generalversammlung vom 12. Juni 2013 geändert. Diese Änderung tritt am 13. Juni 2013 in Kraft.

Luzern, 13. Juni 2013

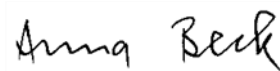
KINDERHILFE BETHLEHEM



Michael Schweiger
Präsident



Paul Rutz
Vizepräsident



Anna Beck
Geschäftsleiterin